

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing**

**Widmung
einer Teilstrecke der Straße „Gerberau“ sowie
einer Teilstrecke der Straße „Am Münchfeld“**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19424

Anlagen
2 Pläne

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing vom 10.03.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Teilstrecke der Straße „**Gerberau**“ (Flst. Nr. 1398/77, Gemarkung Allach) zwischen der Kehre der Stichstraße (= km 0,100) und dem Paula-Hahn-Weinheimer-Weg (= km 0,337) ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2044 der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke der Straße „**Am Münchfeld**“ (Flst. Nrn. 1020/11, 1021/12, 1021/22, Teilfläche aus Flst. Nr. 1020/3, Gemarkung Allach) zwischen der Südostecke von „Am Münchfeld“ Haus Nr. 45 (= km 0,246) und dem Wendebereich von „Am Münchfeld“ Haus Nr. 59 (= km 0,391) ist soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen der

- Teilstrecke der Straße „**Gerberau**“ zwischen der Kehre der Stichstraße (= km 0,100) und dem Paula-Hahn-Weinheimer-Weg (= km 0,337) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ sowie der
- Teilstrecke der Straße „**Am Münchfeld**“ zwischen der Südostecke von „Am Münchfeld“ Haus Nr. 45 (= km 0,246) und dem Wendebereich von „Am Münchfeld“ Haus Nr. 59 (= km 0,391) zu einer Ortsstraße

wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Pascal Fuckerieder

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium - D-II-BA-WEST

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/14

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.211

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-44B

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

An das Baureferat - RG4, VVE, VV-Geb, G, TZ, T1, T2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.